

Deshalb können irgendwelche Folgerungen aus den Bestimmungen des StrGB. § 184 über unzüchtige Schriften für das Schundliteraturgesetz nicht gezogen werden. Das Strafgesetzbuch will Jugendliche und Erwachsene gegen die unzüchtigen Schriften schützen. Es verbietet daher ganz allgemein, sie zu verbreiten oder anzukündigen. Ein Buchgroßhändler, der in seinen Lagerkatalog unzüchtige Schriften aufnehmen würde, würde sich wohl zweifellos eines Vergehens gegen § 184 StrGB. schuldig machen. Ebenso wäre die Aufnahme solcher Schriften in die buchhändlerische Bibliographie nicht zulässig. Entsprechend wird auch verfahren. Die in die Liste der Schund- und Schmutzschriften aufgenommenen Schriften werden dagegen nach wie vor in die buchhändlerische Bibliographie mitaufgenommen. Und zwar ist der Gedankengang offenbar der, daß unzüchtige Bücher überhaupt nicht mehr verkauft werden dürfen, daß deshalb auch keine Notwendigkeit besteht, sie in einem für den Buchhandel bestimmten Nachschlagewerk — anders wäre es, wenn es sich um eine wissenschaftliche Bibliographie handeln würde — noch mit aufzuführen, daß dagegen die Schund- und Schmutzschriften nach wie vor an Erwachsene verkauft werden dürfen und daß daher der Sortimenter auch die Möglichkeit haben muß, sich über Erscheinungsjahr, Erscheinungsort, Verleger und Preis zu unterrichten.

Das Schundliteraturgesetz hat den Jugendschutz nur unvollkommen durchgeführt. Auch heute noch können sich die Jugendlichen auch auf erlaubtem Wege Schund- und Schmutzliteratur ohne Schwierigkeit verschaffen. Diese mangelhafte Durchführung des Jugendschutzgedankens kann aber natürlich zu einer laxen Auslegung des Gesetzes keinen Anlaß geben. Im Gegenteil muß daran festgehalten werden, daß die Bestimmungen nach Möglichkeit so ausgelegt werden, daß sie bestmöglich dem Jugendschutz dienen.

Frig wäre es auch, wenn man annehmen wollte, daß sich die Bestimmungen eines Jugendschutzgesetzes notwendigerweise nur auf Handlungen, die Jugendlichen gegenüber erfolgen, beziehen müßten. Das Gesetz kann vielmehr, und muß das häufig, auch Handlungen, die sich nicht speziell auf Jugendliche beziehen, verbieten, weil sonst der Umgehung des Gesetzes Tor und Tür geöffnet wäre. So wäre es beispielsweise mit einem Jugendschutzgesetz durchaus verträglich, wenn es die Verbreitung von Schund- und Schmutzliteratur ganz allgemein verbieten würde, nicht nur soweit es sich um die Verbreitung an Jugendliche handelt. Und mehrere Bestimmungen des Schundliteraturgesetzes zeigen ja auch in der Tat, daß es sich auch gegen Handlungen richtet, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich unmittelbar auf Jugendliche beziehen oder nicht.

Auf der anderen Seite kann man sagen, daß der Gesetzgeber keinen vernünftigen Anlaß hat, Handlungen zu verbieten, durch welche die Jugend in keiner Weise gefährdet werden kann.

Durch die Ankündigung von Schund- und Schmutzschriften in Zeitungen und in populären Zeitschriften wird die Jugend gefährdet, auch dann, wenn diese Ankündigung keine Anpreisung enthält, wenn sie also nicht auch noch eine Empfehlung der Schund- oder Schmutzschrift darstellt. Anders schon, wenn es sich um Ankündigungen in Fachzeitschriften handelt, für die als Leser so gut wie ausschließlich Erwachsene in Frage kommen. Durch Anzeigen beispielsweise im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« werden Jugendliche gewiß nicht gefährdet. Auch nicht die im Buchhandel beschäftigten Jugendlichen. Auf sie beziehen sich die Jugendschutzbestimmungen des Gesetzes aus tatsächlichen Gründen überhaupt nicht. Es ist nirgends verboten, daß sie im Gewerbebetriebe mit Schund- oder Schmutzliteratur befaßt werden dürfen. Insbesondere ist es kein »unentgeltliches Überlassen« von Schund- oder Schmutzschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes, wenn beispielsweise einem Buchhändlerlehrling Schund- und Schmutzschriften zum Auspacken oder zum Einpacken, zum Austragen usw. übergeben werden, sodaß er Gelegenheit hat, sie zu lesen. Unzulässig ist auch die Ankündigung von Schund- oder Schmutzschriften in Katalogen, die für das laufende Publikum bestimmt

sind, und zwar auch dann, wenn die Schund- und Schmutzschriften sich unter Tausenden von anderen Schriften angeführt finden und in keiner Weise durch den Druck, durch Bemerkungen, durch Zusammenstellung in einer besonderen Rubrik usw. hervorgehoben sind. Dagegen ist es zulässig, daß auch in allgemein zugänglichen Zeitungen und Zeitschriften die Titel von Schund- und Schmutzschriften zusammengestellt werden, wenn dies nicht in der Absicht geschieht, auf die Bezugsquellen hinzuweisen und die Lektüre der Bücher zu empfehlen, sondern um beispielsweise den Mitgliedern von Jugendschutzvereinen usw. die Überwachung, die Kontrolle zu ermöglichen, ob die Gewerbetreibenden sich auch an die Beschränkungen halten, aber auch, wenn die Praxis der Prüfstellen kritisiert werden soll. Hierdurch werden Jugendliche, die Interesse für Schund- und Schmutzschriften haben, in ganz anderer Weise auf sie aufmerksam gemacht, als dies der Fall ist, wenn die Schriften nur in einem allgemeinen Katalog aufgenommen worden sind. Jedenfalls, wenn es sich um Veröffentlichungen in Zeitungen handelt, durch welche die Entscheidungen der Prüfstellen kritisiert werden. Trotzdem sind solche Veröffentlichungen zulässig, während die Aufnahme der Schriften in für das laufende Publikum bestimmte allgemeine Kataloge trotz ihres weniger gefährlichen Charakters unter das Ankündigungsverbot fällt.

Diese Überlegungen zeigen, daß der Jugendschutzgedanke in dem Gesetz nicht konsequent durchgeführt ist. Was man hat nach Möglichkeit erreichen wollen, das ist, zu verhindern, daß Jugendliche Schund- oder Schmutzschriften lesen. Alle Beschränkungen, denen Schund- und Schmutzschriften unterliegen, zielen dahin. Soweit eine unmittelbare Gefährdung der Jugend nicht in Frage kommt, wird man die Bestimmungen des Gesetzes so auszulegen haben, daß die betreffenden Handlungen nicht als verboten zu gelten haben, auch wenn man den Wortlaut als solchen anders deuten könnte.

3. Neben dem Gedanken des Jugendschutzes wird nämlich das Gesetz von dem Gedanken beherrscht, der Freiheit des Einzelnen, insbesondere auch der Freiheit der Gewerbetreibenden, möglichst wenig Beschränkungen aufzuerlegen. Es leuchtet ein, daß beide Gedanken miteinander kollidieren. Würde der Gedanke des Jugendschutzes rein durchgeführt, so müßte er zu dem Ausschluß aller Schund- und Schmutzschriften aus dem Verkehr, ja zu einem Herstellungsverbot führen, würde man andererseits den zweiten Grundgedanken des Gesetzes rein durchführen, so dürften irgendwelche Beschränkungen überhaupt nicht eingeführt werden. Durch seine Existenz zeigt das Gesetz, daß in dem erbitterten Kampf zwischen diesen beiden rechtspolitischen Gedanken der Gedanke des Jugendschutzes den Sieg davongetragen hat. Es hat der soziale Gedanke über den Liberalen gesiegt.

Das Gesetz ist aber ein Kompromißgesetz. Wenn man die Entstehungsgeschichte aufmerksam verfolgt hat, so kann man nicht daran zweifeln, daß das Gesetz schließlich nur dadurch zustande gekommen ist, daß weitgehende Rücksicht auf die liberalen Gegenströmungen genommen worden ist. Wie bei allen Gesetzen weltanschaulichen Charakters, so muß auch hier bei der Auslegung der Bestimmungen durch Theorie und Praxis in ganz besonders sorgfamer Weise darauf Rücksicht genommen werden, daß es sich um ein Gesetz handelt, das nicht aus einheitlichem Geist heraus geschaffen worden ist, sondern um das Produkt verschiedenartiger, einander vielfach entgegengesetzter Strömungen.

Bei solchen weltanschaulichen Gesetzen liegt die Gefahr besonders nahe, daß der das Gesetz Auslegende besonders intensiv zustimmend oder ablehnend zu dem gesetzgeberischen Grundgedanken Stellung nimmt. Grundgedanke des Gesetzes ist aber, wie gesagt, der Jugendschutz, der in dem Freiheitsgedanken nur seine Schranke findet. Wer den sozialen Gedanken, von dem das Gesetz ausgeht, auch innerlich billigt, wird, wenn er nicht sehr auf der Hut ist, dazu neigen, bei der Auslegung des Gesetzes den Freiheitsgedanken über Gebühr zu